



Strafrechtsschutz für DB Mitarbeiter

Die Deutsche Bahn AG hat für ihre Mitarbeiter beim Gerling Konzern eine Industrie-Strafrechtsschutzversicherung abgeschlossen.

Was umfasst der Versicherungsschutz?

Die Strafrechtsschutzversicherung umfasst die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts, die sie in Ausübung **ihrer dienstlichen Verrichtung begehen oder begangen haben sollen**.

Sie greift aber auch dann, wenn Betriebsangehörigen als Zeugen vernommen werden sollen und dabei die Gefahr einer Selbstbelastung anzunehmen ist.

Welcher Ablauf muss unbedingt eingehalten werden?

Mitarbeiter, die als Betroffene (Beschuldigte) in Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren verwickelt werden oder dies befürchten müssen, setzen sich **sofort** mit ihrer jeweiligen **Personalstelle** in Verbindung, um die **Schadensmeldung** an den Versicherer aufzunehmen!

Die Personalstelle informiert danach den Versicherer direkt.

Der Betroffene kann seinen Anwalt **grundsätzlich frei wählen**, falls gewünscht empfiehlt der Versicherer einen Anwalt.

Honorar- und Kostenübernahme erfolgt unmittelbar zwischen Anwalt und Versicherer.

Unser Rat:

Nicht sofort eine Aussage zum Ereignis machen, besteht in jedem Fall auf eine spätere schriftliche Äußerung, **so werden unüberlegte Aussagen vermieden, die Einen später Schaden und viel Geld kosten könnten**.

Dies gilt auch für Vernehmungen durch die Polizei!

Es besteht nur die Verpflichtung Angaben zur Person (Namen, Geburtsort- und datum, Familienstand, Beruf sowie Wohnort) zu machen.

Bei Sicherstellung von Indusi – Daten durch die Polizei ist eine Sicherstellungsbescheinigung zu verlangen.

Die Dienststelle ist zu informieren, damit diese den Vordruck „Schadensmeldung Bußgeld / Strafsache“ ausfüllen und der Gerling Strafrechtsschutzversicherung mitteilen kann.

Vorsorglich bei der Gewerkschaft (Ortsgruppenvorsitzenden) Rechtsschutzantrag stellen.

Im Zweifelsfall solltet ihr immer von dem Recht einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen, Gebrauch besonders, wenn ihr als **Beschuldigter befragt werden sollt!**

Im Falle der Gefahr der Selbstbelastung besteht gem. § 55 StPO das Zeugnisverweigerungsrecht als Zeuge und als Beschuldigter!